



Konzeptkarte Krankheit (Lehrkraft) Regelungen	Erstellt am: 29.03.2022	
	Letzte Änderung:	Verantwortung: Schulleiter
Rechtliche Grundlage: Im Text aufgeführt belegt Anlage keine	Verweis: Vertretungskonzept der IGS Buchholz	

Vereinbarungen und Regelungen
<p>Gesetzliche Grundlage (§81 NBG) „Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben, es sei denn, dass er wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unfähig oder durch eine vorgehende gesetzliche Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Beamte hat seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten (d.h. für Lehrkräfte = Schulleiter) unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist nachzuweisen. (Im Regelfall nach dem 3. Krankheitstag. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9.1.19852A 104/84: „Aus gegebenem Anlass kann vom Dienstvorgesetzten ein ärztliches Attest jederzeit – d.h. auch früher als nach 3 Tagen – verlangt werden. Die obengenannte „3-Tage-Regel“ beschreibt den Normal- oder Regelfall.) Wenn der Beamte im Falle seiner Krankheit seinen Wohnort verlässt, hat er seiner Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.“</p>
<p>Krankmeldung – siehe Vertretungskonzept der IGS Buchholz „Der Vertretungsfall ist so früh wie möglich – spätestens bis 7:00 Uhr des betreffenden Tages – per Email an vertretungsplaner@igs-buchholz.de mit dem Betreff „Vertretung“ zu senden. Diese Informationspflicht per Email betrifft alle Fälle, aus denen sich eine Vertretungssituation ergeben könnte, also Krankheit, Stundentausch und Unterrichtsbesuche. Exkursionen, Sonderurlaub und Fortbildungen werden grundsätzlich über einen Antrag beim Schulleiter gestellt und nicht per Email an die Vertretungsplaner. Bei jedem Vertretungsfall muss gewährleistet sein, dass die Nachricht angekommen ist. Sollte es daher keine schriftliche Bestätigung zum Eingang der Email bis 7:10 Uhr des betreffenden Tages geben, muss von 7:10 Uhr bis spätestens um 7:20 Uhr unter 04181–9286617 (Vertretungsnummer mit Rufweiterleitung) angerufen werden. In akuten Fällen (z.B. Krankheit im Laufe des Unterrichts) kann, falls unter der Vertretungsnummer oder im Büroniemand zu erreichen ist, das Sekretariat unter 04181–928660 kontaktiert werden. Es muss aber in jedem Fall eine E-mail geschrieben werden.“</p>
<p>Urlaub zur Betreuung eines Kindes etc (Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung §9 a) „Bei schwerer Erkrankung eines Kindes soll Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und eine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person für die nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes nicht zur Verfügung steht. Der Urlaub kann je Kind für bis zu fünf Arbeitstage (Corona: 20) im Urlaubsjahr erteilt werden. In besonderen Einzelfällen kann der Urlaub für jedes Kind angemessen verlängert werden. Der Beamtin oder dem Beamten darf Urlaub nach den Sätzen 1 bis 3 insgesamt aber nur für bis zu zwölf Arbeitstage im Urlaubsjahr, einer alleinerziehenden Beamtin oder einem alleinerziehenden Beamten für bis zu achtzehn Arbeitstage im Urlaubsjahr erteilt werden.“ <u>Daher ist ein Attest über die Erkrankung des Kindes und die Abwesenheit einer anderen Betreuungsperson vorzulegen.</u></p>
<p>In der Dienstzeit notwendiger Arztbesuch (Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung §9) „Urlaub aus persönlichen Gründen: Aus wichtigen persönlichen Gründen kann unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen Urlaub im notwendigen Umfang, auch für weniger als einen Arbeitstag, erteilt werden. Die Bezüge sollen nur in dem angegebenen Umfang weitergewährt werden: ... ärztliche Behandlung der Beamtin oder des Beamten, die während der Arbeitszeit erfolgen muss, für die notwendige Abwesenheitszeit“ <u>Ein Antrag auf Sonderurlaub ist beim Schulleiter per Vordruck zu stellen. Ein Attest für die Zeit des Arztbesuchs und für die Notwendigkeit, den Arztbesuch in der Dienstzeit durchzuführen, ist vorzulegen.</u></p>
<p>Meldung von Erkrankungen an das RLSB (Vorgabe des RLSB): „In folgenden Fällen sind Krankmeldungen (ärztliche Atteste) dem Regionalen Landesamt für</p>



Schule und Bildung (RLSB) zur weiteren Bearbeitung unverzüglich vorzulegen:

- Eine Erkrankung dauert länger als sechs Wochen.
- Eine Beamtin bzw. ein Beamter hat in den letzten sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet.
- Bei einer Lehrkraft besteht eine vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit bzw. eine Dienstfähigkeit mit reduzierter Wochenstundenzahl (§ 11 ArbZVO-Schule).
- Eine Beamtin bzw. ein Beamter ist innerhalb eines Quartals häufiger kurzfristig erkrankt (z. B. wiederholt an einem bestimmten Wochentag).
- Erkrankungen sind auf Unfälle (Dienstunfälle wie auch Privatunfälle) zurückzuführen. Hier ist ergänzend auch eine Unfallanzeige mit Vordruck 037_020 beizufügen
https://www.extra.formularservice.niedersachsen.de/cdmextra/cfs/eject/pdf/204.pdf?MANDANTID=5&FORM_UID=037_020

Betriebliches Eingliederungsmanagement BEM

"Betriebliches Eingliederungsmanagement zielt darauf, erkrankten Landesbediensteten (Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal) an öffentlichen Schulen bei der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu helfen und einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Damit soll eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden.

Das BEM-Verfahren ist gesetzlich vorgeschrieben und muss vom Arbeitgeber zwingend angeboten werden. Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen Schulleiter alle Landesbediensteten, die innerhalb der letzten 12 Monate mindestens sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt erkrankt waren, dem Fallmanagement der NLSchB melden. Über die Meldung setzen die Schulleitung die betroffene Person in Kenntnis.

Für die Meldung zum BEM-Verfahren an das Fallmanagement sind folgende Angaben ausreichend:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Privatanschrift
- Amtsbezeichnung
- Krankheitskarten der letzten zwei Jahre
- Grad der Behinderung/Gleichstellung/Schwerbehinderung/alternativ das Datum des Schwerbehindertenantrags, sofern das Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist
- Name und Adresse der Schule, Name und E-Mail-Adresse der Schulleitung

Nach erfolgter Meldung und Prüfung wird die betroffene Person zu einem Informationsgespräch durch das Fallmanagement eingeladen. Von der Einladung erhält die Schulleitung eine Durchschrift.

Im Informationsgespräch werden der Ablauf und die Ziele des BEM-Verfahrens erläutert. Im Anschluss an das Informationsgespräch kann die betroffene Person entscheiden, ob sie am BEM-Verfahren teilnehmen möchte und ggf. eine Fallbesprechung in der Schule oder in der NLSchB durchführen möchte.

Wenn sich eine betroffene Person für die Teilnahme am BEM-Verfahren und die Durchführung einer Fallbesprechung in der Schule entscheidet, wird dies vom Fallmanagement dokumentiert. Außerdem legt die betroffene Person gemeinsam mit dem Fallmanagement fest, welcher Personenkreis an der Fallbesprechung teilnehmen soll. Anschließend wird die Schulleitung von dem Fallmanagement mit der Durchführung der Fallbesprechung per E-Mail beauftragt. Mit der E-Mail erhält die Schulleitung alle erforderlichen Formblätter. Die Schulleitung kann keine weiteren Personen zur Fallbesprechung hinzuziehen.

Während der Fallbesprechung wird ein sogenannter Maßnahmenplan erarbeitet, den die betroffene Person und die Schulleitung zum Schluss unterzeichnen. Die darin aufgeführten Maßnahmen sollen in der Schule verbindlich umgesetzt werden. Im schulischen BEM-Verfahren können alle Maßnahmen beschlossen werden, die die Schulleitung selbst vor Ort umsetzen kann und die nicht der Mitwirkung des RLSB bedarf. Der Maßnahmenplan wird befristet und nach Ablauf evaluiert. Hierfür führt die Schulleitung ein abschließendes Gespräch mit der betroffenen Person. Gemeinsam wird entschieden, ob das BEM-Verfahren abgeschlossen oder weitergeführt werden soll. Die Schulleitung muss beachten, dass schulintern vereinbarte Maßnahmen nicht automatisch mit Beendigung einer Stundenreduzierung bei Lehrkräften nach § 11 Nds. ArbZVO-Schule bzw. stufenweisen Wiedereingliederung von gesetzlich Krankenversicherten nach § 74 SGB V abgeschlossen sind.

Die Teilnahme am BEM-Verfahren ist für die betroffene Person freiwillig und soll die vollständige Genesung unterstützen."